



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Dominikanische Republik

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** in der ausführlichen Form („acta inextensa de nacimiento“) im Original, ausgestellt durch das zuständige Standesamt (Oficialia del Estado Civil).
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** des zentralen Standesamtes im Original.
- 3) Aktuelle eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen im Original, abgegeben vor einem dominikanischen Notar (Notario Publico), bei Aufenthalt in der Dominikanischen Republik.
- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Vollständiges Scheidungsurteil sowie Nachweis über die Registrierung im Zivilstandsregister (ggf. in Form eines Randvermerks in der Heiratsurkunde), jeweils im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Dominikanische Republik besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile müssen zur Wirksamkeit für den dominikanischen Rechtsbereich durch das zuständige dominikanische Gericht bestätigt bzw. anerkannt werden.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Scheidungsurteils für den dominikanischen Rechtsbereich sind die Anerkennungsentscheidung des zuständigen dominikanischen Gerichts sowie der Nachweis über die Registrierung des ausländischen Scheidungsurteils im dominikanischen Zivilstandsregister jeweils im Original vorzulegen.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats-, Scheidungs- und Sterbeurkunden) aus der Dominikanischen Republik sind mit einer Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu versehen.

Die übrigen Urkunden aus der Dominikanischen Republik werden derzeit nicht mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Überprüfung der Urkunden durch die deutsche Botschaft in Santo Domingo/Dominikanische Republik.

Die inhaltliche Überprüfung der nicht legalisierungsfähigen Urkunden wird im Regelfall nicht verlangt.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für die Dominikanische Republik besteht aus 2 Seiten.